

Anlage 2

Beitrittserklärung zur RV Tag und QVTAG

In der vereinbarten Fassung vom 24.05.2023

Träger (Name, Anschrift und Kontaktdaten)

Der Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KitaFöG tritt der o.g. Rahmenvereinbarung bei. Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wurde erteilt.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind der Beitrittserklärung durch den Träger beizufügen:

- **Satzung oder Gesellschaftsvertrag** (darin soll keine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Selbstkontrahierungsverbot - enthalten sein),
- Aktueller **Vereinsregister-/Handelsregisterauszug** (Nachweis der Eintragung der juristischen Person),
- **Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele** im Sinne des § 75 SGB VIII (z. B. Förderung der Erziehung, Bildung oder Jugendhilfe) durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung oder Freistellungsbescheids zur Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG oder der Anlage zum Bescheid über die Körperschaftssteuer.

Die **zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen** (Geschäftsführung, GesellschafterInnen oder Vorstand) sind darüber hinaus **verpflichtet**:

- sich mit den **Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung, ihren Meldepflichten und der Systematik der Kostenbeteiligung von Eltern** insbesondere in den folgenden Gesetzen und Dokumenten vertraut zu machen: Sozialgesetzbuch VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, RV Tag, QVTAG,
- zur Vorlage eines **aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses**,
- zur **Vorlage einer Unterschriftenprobe** zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.

Dem Träger ist bekannt, dass eine Finanzierung nach § 23 KitaFöG u.a. die dauerhafte Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraussetzt. Soweit in Rechtsvorschriften weitere Pflichten oder Voraussetzungen für den Betrieb und die öffentliche Finanzierung bestehen, bleiben diese unberührt.

Der Beitritt wird nach § 2 Abs. 2 RV Tag erst wirksam, wenn die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diesen nach Prüfung der Nachweise und Unterlagen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird.

Ort, Datum

Unterschrift Trägervertretung

Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 SGB VIII

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 40 AG KJHG Berlin

(1) Über die Anerkennung (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines nur bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.

(3) Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.